



P025 - Ressourcen- und Umweltvorgabe für die Beschaffung der IKT-Infrastruktur

| | |
|--|--|
| Klassifizierung: ¹ | nicht klassifiziert |
| Verbindlichkeit: ² | Weisung |
| Vorgabentyp: ³ | Prozesse und Methoden |
| Planungsfeld: ⁴ | IKT der Bundesverwaltung |
| Diese Version: | 2.1.0 |
| Ersetzt Version: | Version 2.0.1 |
| Status (diese Version): | Genehmigt |
| Beschlussdatum / Datum des Inkrafttretens (diese Version): | Beschluss zur Digitalen Transformation und IKT-Lenkung Bund: 11. Juli 2022 / Inkraftsetzung: 1. August 2022 |
| Erlassen von, Rechtsgrundlage: | Der Bereich DTI der BK erlässt generell-abstrakte Weisungen mit Geltung für alle Stellen nach Artikel 2 gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI), SR 172.010.58 |
| Sprachen: | Hauptdokument: Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung) Beilagen 1-5: Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung) |

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

² Zum Erlasstyp vgl. Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019

³ gemäss [Informationsplattform BK-DTI](#)

⁴ Planungsfelder gemäss IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020

| | |
|-----------|---|
| Beilagen: | <p>Beilage 1: Beschaffungskriterien Ressourcen und Umwelt zu den IKT-Vorgaben A701 – Client Hardware – Einsatzgebiete festes APS und Thin Client</p> <p>Beilage 2: Beschaffungskriterien Ressourcen und Umwelt zu den IKT-Vorgaben A701 – Client Hardware – Einsatzgebiet mobiles APS</p> <p>Beilage 3: Beschaffungskriterien Ressourcen und Umwelt zu den IKT-Vorgaben A701 – Client Hardware – Einsatzgebiet Computermonitor</p> <p>Beilage 4: Beschaffungskriterien Ressourcen und Umwelt zum Produktstandard A555 Multifunktions- und Druckgeräte</p> <p>Beilage 5: Beschaffungskriterien Ressourcen und Umwelt Kleine Netzwerkgeräte</p> |
|-----------|---|

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| 1.1 | Grundlagen..... | 4 |
| 1.2 | Gegenstand | 4 |
| 1.3 | Geltungsbereich..... | 5 |
| 2 | Relevante Vorgaben und deren Umsetzung..... | 5 |
| 2.1 | Typen von Vorgaben..... | 5 |
| 2.1.1 | Gesetzliche Vorgaben | 5 |
| 2.1.2 | Weitere Ressourcen- und Umweltvorgaben | 5 |
| 2.2 | Umsetzung der Vorgaben bei der Beschaffung | 6 |
| 2.2.1 | Umsetzung der Vorgaben in technischen Spezifikationen und/oder Zuschlagskriterien | 6 |
| 2.2.2 | Nachweis der Erfüllung der Kriterien | 7 |
| 2.2.3 | Verbot der Vorgabe der Einhaltung der gesamten IKT-Vorgabe P025 in einem Zuschlagskriterium | 7 |
| 2.3 | Vorgaben für Geräte innerhalb von Rahmenverträgen | 8 |
| 2.4 | Vorgaben für Leistungserbringer ausserhalb der Bundesverwaltung | 8 |
| 3 | Schlussbestimmungen | 8 |
| 3.1 | Einhaltung | 8 |
| 3.2 | Überprüfung und Aktualisierung | 9 |
| 3.3 | Inkrafttreten | 9 |
| | Anhänge | 10 |
| A. | Änderungen gegenüber Vorversion | 10 |
| B. | Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades..... | 10 |
| C. | Referenzen..... | 11 |
| D. | Abkürzungen | 11 |

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

¹ Auf der Grundlage von *Art. 2 Abs. 2 der Bundesverfassung* strebt die Eidgenossenschaft in der *Strategie nachhaltige Entwicklung 2030* (S. 40) nachhaltige öffentliche Beschaffung an: «Der Bund beschafft Produkte, Dienstleistungen und Bauwerke, die während ihrer gesamten Lebensdauer hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen gerecht werden. Er schafft einen strategischen Rahmen, welcher das Ambitionsniveau für die Nachhaltigkeitskriterien festlegt und die Umsetzung eines geeigneten Controllings und Monitorings beinhaltet. Er harmonisiert die Umsetzung des öffentlichen Beschaffungsrechts mit den Kantonen und Gemeinden.»

² In *Art. 11 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung [Org-VöB]* vom 24. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2021) wird konkretisiert: «Sie [*die zentralen Beschaffungsstellen*] beschaffen nach Möglichkeit marktgängige, genormte Güter, die über ihren gesamten Lebensweg hohe wirtschaftliche, ökologische und soziale Anforderungen erfüllen.»

³ Auf strategischer Ebene wurde die Nachhaltigkeit in der *IKT-Strategie des Bundes 2020-2023* (S. 23) zentral in der Vision verankert: «Die Bundesverwaltung fragt IKT-Produkte oder -Leistungen nach, die wirtschaftlich, umweltschonend und gesundheitsverträglich sind sowie sozial verantwortungsvoll produziert werden.»

1.2 Gegenstand

¹ Im Rahmen des dauernden Auftrags des systematischen *Ressourcen- und Umweltmanagementsystems der Bundesverwaltung (RUMBA)*⁵ ist die Umweltbelastung der Bundesverwaltung kontinuierlich zu senken.

² Diese IKT-Vorgabe definiert die ökologischen Kriterien bei der Beschaffung von IKT-Standardprodukten. Durch den Einbezug dieser Kriterien können der Ressourcenverbrauch von Informatiksystemen – vor allem der Stromverbrauch und die damit verbundenen Kosten – sowie die Umweltbelastungen (z.B. durch Herstellung, Betrieb und Entsorgung der Informatik-Hardware) vermindert werden.

³ Die in den Beilagen zu [P025] beschriebenen Kriterien, Vorgaben und Richtlinien MÜSSEN im Rahmen der Beschaffung von IKT-Standardprodukten in den folgenden Einsatzgebieten angewendet werden:

1. Arbeitsplatzcomputer
 - a. A701 – Client Hardware – Einsatzgebiete «Festes APS» und «Thin Client» (vgl. Beilage 1)
 - b. A701 – Client Hardware – Einsatzgebiet «Mobiles APS»: (vgl. Beilage 2)
2. Bildschirm
 - c. A701 – Client Hardware – Einsatzgebiet «Computermonitor» (vgl. Beilage 3)
3. Drucker

⁵ RUMBA ist das systematische Ressourcen- und Umweltmanagementsystem der Bundesverwaltung. RUMBA beruht auf dem Bundesratsbeschluss vom 15. März 1999.

- d. A555 – Multifunktions- und Druckgeräte (vgl. Beilage 4)
- 4. Netzwerkgeräte
- e. Kleine Netzwerkgeräte (vgl. Beilage 5)

1.3 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe ist identisch mit dem Geltungsbereich der [VDTI⁶]. Sie gilt für die zentrale Bundesverwaltung (Art. 2 Abs. 1 VDTI) sowie für diejenigen Behörden und Stellen nach Art. 2 Abs. 2, die sich durch die Vereinbarung zur Einhaltung der VDTI verpflichtet haben.

² Der Verbindlichkeitsgrad⁷ der einzelnen Bestimmungen in dieser IKT-Vorgabe ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

2 Relevante Vorgaben und deren Umsetzung

2.1 Typen von Vorgaben

2.1.1 Gesetzliche Vorgaben

¹ Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben MUSS im Rahmen von technischen Spezifikationen verlangt werden. Die für das jeweilige Anwendungsgebiet anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben sowie der Nachweis für die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben sind in den *Beilagen 1 - 5* aufgeführt.

2.1.2 Weitere Ressourcen- und Umweltvorgaben

¹ Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus SOLLEN einschlägige Ressourcen- und Umweltvorgaben in den folgenden Bereichen eingehalten werden:

- a. Energieeffizienz
- b. Verlängerung der Lebensdauer der Geräte / Reparierbarkeit
- c. Recyclinggerechte Konstruktion
- d. End-of-Life-Management

² Die je Anwendungsgebiet anzuwendenden Ressourcen- und Umweltvorgaben sind in den *Beilagen* zu dieser IKT-Vorgabe aufgeführt. Sie richten sich nach der Umweltrelevanz und dem Vorhandensein geeigneter, d. h. möglichst breit anerkannter und allgemein zugänglicher Umweltlabels, auf welche die Kriterien abgestützt werden können.

³ In dieser IKT-Vorgabe werden die ökologischen Kriterien sowie die für deren Einhaltung zu

⁶ SR 172.010.58

⁷ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

liefernden Nachweise (im Folgenden «Kriterien») grundsätzlich so definiert, dass sie den Kriterien dieser geeigneten Umweltlabels (Typ I Umweltzeichen⁸) entsprechen.

- a. Das alleinige Vorhandensein eines Zertifikats für ein Umweltlabel DARF aus beschaffungsrechtlichen Gründen nicht gefordert werden.
- b. Die Anbieter MÜSSEN immer die Möglichkeit haben, die Erfüllung der in einem Label aufgeführten Anforderungen ohne das Vorhandensein eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen.

⁴ Zur Anwendung gelangen MÜSSEN die jeweils in den vorliegenden, aktuell gültigen Beilagen aufgeführten Versionen der Umweltlabels.

2.2 Umsetzung der Vorgaben bei der Beschaffung

¹ Die Kriterien sind pro Einsatzgebiet spezifiziert in den *Beilagen* dieser IKT-Vorgabe.

- a. Die Formulierungen der Kriterien in den Beilagen dienen als Grundlage für die Erarbeitung der Kriterien des Pflichtenhefts der jeweiligen Ausschreibung. Die effektiv verwendeten Kriterien MÜSSEN im Falle von Anpassungen gegenüber dem Text in der IKT-Vorgabe durch die Beschaffungsstelle genehmigt werden.
- b. Die Beschaffungsstellen KÖNNEN fachliche Unterstützung vom Bundesamt für Energie (BFE) und vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) anfordern
 - i. bei der eventuell notwendigen Anpassung der Kriterien im Rahmen der Erarbeitung des Pflichtenheftes sowie
 - ii. bei der Überprüfung der Einhaltung der Kriterien durch die angebotenen Geräte im Rahmen der Evaluation der Angebote.

2.2.1 Umsetzung der Vorgaben in technischen Spezifikationen und/oder Zuschlagskriterien

¹ Umwelanforderungen für die Geräte KÖNNEN je nach ihrer Bedeutung als **technische Spezifikation**, als **Zuschlagskriterium** oder als **Kombination der beiden** berücksichtigt werden:

- a. Mit den **technischen Spezifikationen** als zwingende Ausschlusskriterien SOLL als Mindestanforderung der Stand der Technik verlangt werden.
 - i. Die technischen Spezifikationen SOLLEN sich – wenn vorhanden – an geeigneten, d. h. möglichst breit anerkannten Umweltlabels orientieren.
 - ii. Im Vorfeld einer Beschaffung MUSS jeweils eine aktuelle Marktanalyse durchgeführt werden.
 - iii. Für technische Spezifikationen, die NICHT die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fordern, gilt: Wird aufgrund der Marktanalyse ersichtlich, dass die Anwendung einer technischen Spezifikation zu einer unzulässigen Markteinschränkung führt,

⁸ Die ISO hat Normen und Richtlinien für verschiedene Typen von Umweltzeichen in ihrer Normenreihe ISO 14000 entwickelt. ISO 14021 gibt Rahmenbedingungen für Umweltaussagen vor, die Hersteller selbst für ihre Produkte treffen, sie werden als Typ II Umweltzeichen bezeichnet. Typ I und III Umweltzeichen sind von Dritten vergebene Kennzeichen hinsichtlich bestimmter, über den gesamten Lebenszyklus ermittelter Kriterien. Während Typ I Umweltzeichen aussagen sollen, dass Produkte hinsichtlich der betrachteten Umwelteigenschaften qualitativ besser sind (ISO 14024), treffen Typ III Umweltzeichen quantitative Aussagen auf Basis von Umweltdeklarationen (ISO 14025).

- MUSS die betroffene technische Spezifikation in ein Zuschlagskriterium umgewandelt oder weggelassen werden.
- iv. Dies DARF NICHT für technische Spezifikationen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fordern, erfolgen.
- b. **Zuschlagskriterien** sind bewertete Kriterien zur Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots.
- i. Die Beschaffungsstelle MUSS die Reihenfolge aller Zuschlagskriterien bekanntgeben und sie gewichten.
 - ii. Die Gewichtung der ökologischen Zuschlagskriterien MUSS durch die Beschaffungsstelle in Abstimmung mit den übrigen Zuschlagskriterien festgelegt werden.
 - iii. Die maximal erreichbare Punktzahl der Summe aller ökologischen Zuschlagskriterien SOLL mindestens 20% der insgesamt maximal erreichbaren Punktezahl betragen.
- c. **Kombination von technischer Spezifikation und Zuschlagskriterium:**
- i. Technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien können sich sinnvoll ergänzen, indem in einer technischen Spezifikation ein gefordertes Mindestniveau für eine Umweltleistung festgelegt wird und die Erfüllung über dieses Niveau hinaus als Zuschlagskriterium bewertet wird.
 - ii. Dabei MUSS bei der Ausgestaltung des Zuschlagskriteriums im Vergleich zur in der technischen Spezifikation aufgestellten Anforderungen ein klarer Mehrwert vorliegen, da sonst eine unzulässige Doppelbewertung erfolgen würde.

2.2.2 Nachweis der Erfüllung der Kriterien

¹ In den *Beilagen* zu dieser IKT-Vorgabe wird je Kriterium im Detail aufgeführt, wie der Nachweis zu erfolgen hat:

- a. Der Nachweis der Erfüllung der Kriterien MUSS vom Anbieter erbracht werden.
- b. Anbieter von Geräten, die mit einem Umweltlabel ausgezeichnet sind, dem die entsprechenden Kriterien zugrunde liegen, KÖNNEN mit dem Label-Zertifikat den Nachweis der Erfüllung der Anforderung erbringen.
- c. Anbieter, deren Angebote das entsprechende Label nicht tragen, MÜSSEN mittels glaubwürdiger Dokumente nachweisen, dass ihr Angebot die geforderten Kriterien erfüllt. Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen MUSS dabei den in den Prüfleitlinien definierten Verfahren der angegebenen Umweltlabels entsprechen.

2.2.3 Verbot der Vorgabe der Einhaltung der gesamten IKT-Vorgabe P025 in einem Zuschlagskriterium

¹ In einer Ausschreibung DARF die Einhaltung von [P025] NICHT in einem Zuschlagskriterium gefordert werden.⁹

² Die in den Beilagen aufgeführten technischen Spezifikationen der IKT-Vorgabe MÜSSEN somit auch in einer Ausschreibung als eigenständige technischen Spezifikationen verlangt

⁹ Die Beurteilung in einem Zuschlagskriterium könnte nämlich zur Folge haben, dass ein Angebot nicht ausgeschlossen wird, obwohl die zwingend zu erfüllenden technischen Spezifikationen dieser IKT-Vorgabe nicht erfüllt werden.

und geprüft werden (Ausnahmen im Falle einer Markteinschränkung sind in *Kapitel 2.2.1.* erwähnt).

2.3 Vorgaben für Geräte innerhalb von Rahmenverträgen

¹ Die in den Beilagen geforderten technischen Spezifikationen gelten nicht nur für die in einer Ausschreibung evaluierten IKT-Geräte, sondern für alle durch Rahmenverträge abgedeckten, evtl. davon abweichenden Geräte. Dabei MUSS berücksichtigt werden, dass die Pflichtenhefte der Beschaffung Bestandteile der Rahmenverträge sind.

² Die Beschaffungsstellen MÜSSEN Vertragsklauseln erarbeiten, die sicherstellen, dass bei Abrufen von Geräten jeweils die gemäss der aktuellen Version der vorliegenden IKT-Vorgabe P025 massgebenden Versionen der gesetzlichen Vorgaben und Umweltlabels Anwendung finden. Entscheidend ist dabei das Bestelldatum für den Abruf der Geräte. Falls in der aktuellen Version der IKT-Vorgabe neue, nicht in den Rahmenverträgen aufgeführte technische Spezifikationen formuliert sind, die sich auf neue Versionen der Umweltlabels beziehen und die einer wesentlichen Änderung des Beschaffungsgegenstandes entsprechen, DÜRFEN diese nur in neuen Ausschreibungen und nicht auf bestehende Rahmenverträge angewendet werden.

³ Bei späteren Abrufen MÜSSEN die Beschaffungsstellen durch die Überprüfung der technischen Spezifikationen sicherstellen, dass die beschafften Geräte die technischen Spezifikationen einhalten. Die Beschaffungsstellen KÖNNEN dabei Unterstützung vom BFE und vom BAFU anfordern.

⁴ Bleiben nach der Überprüfung der Einhaltung der technischen Spezifikationen Zweifel, dass die Geräte diese technischen Spezifikationen einhalten, KÖNNEN das BFE und das BAFU die Einhaltung der technischen Spezifikationen mittels Tests prüfen. Auch hier wird die jeweils aktuelle Version der vorliegenden IKT-Vorgabe angewendet.

2.4 Vorgaben für Leistungserbringer ausserhalb der Bundesverwaltung

¹ Werden externe Leistungserbringer (LE) mit der Beschaffung von Geräten zum Einsatz in den von dieser IKT-Vorgabe abgedeckten Einsatzgebieten für die Bundesverwaltung betraut (beispielsweise bei einem Outsourcing des LE oder einem Leasing von Geräten), MUSS die verantwortliche Beschaffungsstelle in den Verträgen die Einhaltung von [P025] verlangen.

² Es MUSS dabei insbesondere in die Verträge aufgenommen werden, dass die Departemente, die *Bundeskanzlei*, das BFE und das BAFU die Einhaltung von [P025] durch den externen LE überprüfen können.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Einhaltung

¹ Die Departemente und die BK sind gemäss Art. 3 VDTI in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung dieser Weisung verantwortlich.

3.2 Überprüfung und Aktualisierung

¹ Das BFE und das BAFU sind für die periodische Aktualisierung dieser IKT-Vorgabe verantwortlich.

² Das BFE und das BAFU MÜSSEN die *Beilagen* zu [P025] jährlich kontrollieren und gegebenenfalls in Absprache mit dem Bereich DTI der BK und den Beschaffungsstellen aktualisieren.

³ Die Beschaffungsstellen KÖNNEN unabhängig von den jährlichen Aktualisierungen eine Revision von [P025] bzw. einzelner Beilagen von [P025] beim BFE und dem BAFU beantragen.

⁴ Das BFE und das BAFU KÖNNEN dabei die Unterstützung der Beschaffungsstellen und / oder der internen oder externen LE anfordern.

3.3 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Anpassung der zugrundeliegenden Vorgabe an VDTI

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad¹⁰ der einzelnen Bestimmungen dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

| Schlüsselwort | Verbindlichkeitsgrad |
|---------------|--|
| MUSS | Bestimmung, die zwingend einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen) |
| DARF NICHT | Option, die nicht gewählt werden darf |
| DARF | Option ist ausdrücklich erlaubt. Die VE kann entscheiden, ob sie die Option nutzen möchte oder nicht. Betrifft die Bestimmung eine IKT-Lösung, muss der Anbieter dieser Lösung die Wahlmöglichkeit anbieten. |
| SOLL | Option, die im Normalfall zu wählen ist. Eine VE kann jedoch ohne Ausnahmege- währung des Bereich DTI bzw. des NCSC davon abweichen, wenn dadurch Wirtschaftlichkeit und/oder Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Abweichung von der Bestimmung ist gegenüber dem Bereich DTI bzw. dem NCSC schriftlich zu begründen. |
| KANN | Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, entscheidet der Anbieter der IKT-Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will. |

¹⁰ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

C. Referenzen

| ID | Referenz |
|--------------------|---|
| [A701] | A701 –Client Hardware, Version 3.0 https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/ikt-vorgaben/standards/a701-workstation.html |
| [VDTI] | SR 172.010.58 Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (Stand am 1. Januar 2021) |
| [Bundesverfassung] | SR 101: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021) |
| [Org-VöB] | SR 172.056.15: Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) vom 24. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2021) |
| [SB000] | SB000 – IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom April 2020 |

D. Abkürzungen

| Kürzel | Bedeutung |
|-------------|---|
| BAFU | Bundesamt für Umwelt |
| Bereich DTI | Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung |
| BFE | Bundesamt für Energie |
| BK | Bundeskanzlei |
| LE | Leistungserbringer |
| NCSC | Nationales Zentrum für Cybersicherheit (National Cyber Security Centre) |
| VE | Verwaltungseinheit |